



Programmdokument 2019
zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs
von Josef Ressel Zentren

Programmdokument
gemäß Punkt 4.1. der Struktur-FTI-Richtlinie 2015
für die Christian Doppler Forschungsgesellschaft

GZ.: BMDW-97.700/0009-C1/9/2018

Genehmigt am 26. 4. 2019

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Ziele des Programms.....	5
2.	Rechtsgrundlagen.....	7
3.	Laufzeit	8
4.	Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben).....	8
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	12
6.	Förderungsnehmer	15
7.	Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze	16
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung	20
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen	22
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase.....	25
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	26
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	28
13.	Übergangsbestimmungen.....	31

0. Präambel

Im Fokus des Forschungsförderungsprogramms „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“ der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) steht die forschungsbezogene Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Unternehmen. Das Programm richtet sich an Fachhochschulen, die ihre Forschung strukturell aufbauen wollen und hierbei sowohl das wissenschaftliche Potenzial als auch ein regionales Unternehmensumfeld aufweisen, das dazu in der Lage ist, an längerfristigen Forschungsvorhaben und Problemlösungen zu partizipieren.

Mit den Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) sollen sich Fachhochschulen mit F&E-Erfahrung über stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen als regionale F&E-Partner für die Wirtschaft etablieren, und die Unternehmenspartner sollen Zugang zu fundierter Expertise erhalten und dabei ihre Produkte und Prozesse innovieren können. Bestehende Forschungskompetenz an Fachhochschulen soll ausgebaut sowie eine hohe Qualität in der angewandten Forschung und Entwicklung erreicht werden, und beides der Ausbildung und Lehre dieser Fachhochschulen zu Gute kommen.

Die CDG besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der ÖIAG gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG). Seit 2008 unterliegt die Förderung dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG).

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen insbesondere

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur
- und die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Fördermodell der CDG hat sich in der Vergangenheit zu einem international beachteten Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat, die darum beibehalten werden soll.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern Förderungseinrichtung (Abwicklungsstelle) i.S.v. Punkt 7.1. der Struktur-FTI-Richtlinie 2015.

Die eigentliche Forschungstätigkeit wird in den JR-Zentren durchgeführt, die an Fachhochschulen eingerichtet werden. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die JR-Zentren beherbergenden und betreibenden Einrichtungen, im Folgenden auch Betreiber genannt.

Das Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“ versteht sich auch als Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung, nach der die Zusammenarbeit und eine arbeitsteilige Profilbildung von Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Unternehmen andererseits intensiviert werden soll. Die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen soll weiter erhöht und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Gut ausgebaute Forschungsinfrastrukturen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern nicht nur Spitzenleistungen in der Forschung, sondern bilden auch eine Basis für gelungene Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die CDG hatte stets eine Vorreiterrolle in der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft inne. Sie entwickelte das erste Programm für einen Brückenschlag zwischen forschenden Unternehmen und akademischer Forschung und war in weiterer Folge Vorbild für die frühen Kompetenzzentrenprogramme. Zugleich war von Anfang an von oberster Priorität, wissenschaftliche Exzellenz mit strengen wissenschaftlichen Prüfkriterien zu verbinden.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) unterstreicht die besondere Bedeutung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Sicherung sowohl des Wirtschafts- als auch des Forschungsstandortes Österreich und sieht in der CDG und dem von ihr abzuwickelnden Programm einen Eckpfeiler des nationalen Innovationssystems und eine künftig weiter auszubauende Form der Forschungsförderung. Die FTI-Strategie des Bundes vom März 2011 sieht als explizite Maßnahme "die Weiterentwicklung [...] von Modellen der thematisch orientierten Grundlagenforschung (wie CDG)" vor. Das vorliegende Programmdokument versteht sich als konkrete Umsetzung dieser Maßnahme.

Mit dem vorliegenden Programmdokument 2019 wird die Förderung der JR-Zentren geregelt. Das Programmdokument basiert auf dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG).

Mit dem Programmdokument 2012 erfolgte die Unterstellung der Förderung der JR-Zentren unter die am 07.12.2007 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit promulgierten EU-notifizierten „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung“ gemäß § 15 FTFG (FTE-Richtlinien). An die Stelle der FTE-Richtlinien 2007 trat mit Wirkung vom 01.01.2015 die „Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015: Struktur-FTI-Richtlinie)“.

Das BMDW agiert hierbei als öffentlicher Förderungsgeber, die CDG tritt als Förderungseinrichtung und Abwicklungsstelle auf, und die Fachhochschulen sind Förderungsnehmer. Die Ergebnisse der Kombinierten Programmevaluierung der Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren 2016 wurden in das Programm eingearbeitet sowie das Ziel- und Indikatorensystem gemäß den Erfordernissen der wirkungsorientierten Haushaltsführung weiterentwickelt.

1. Ziele des Programms

1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Innerhalb des übergeordneten Zieles aller FTI-Förderungsprogramme (Punkt 3.1.2 Struktur-FTI-Richtlinie 2015), der Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- Stärkung der anwendungsorientierten Forschung
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen)
- Stärkung der Fachhochschulen
- Schaffung einer Grundlage für stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen
- Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems
- Förderung junger Forscherinnen und Forscher
- Verbesserung des Ausbildungs- und Lehrangebots an Fachhochschulen durch Weiterqualifizierung des Lehr- und Forschungspersonals und Einbringen der Erkenntnisse in die Lehre

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente gesetzt:

- (1) Die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit Fachhochschulen und gegebenenfalls weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsorientierte Forschung gelegt.
- (3) Die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt.
- (4) Die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip).
- (5) Die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

1.2. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11.) verbunden sind. Das Programm verfolgt folgende operationalisierbare Ziele:

- Langfristigkeit und Intensität der Kooperation
Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreizeffekt bilden, Forschung nicht kurzfristig auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperation mit Fachhochschulen und gegebenenfalls auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen die eigene F&E-Leistung zu steigern

und eine Vernetzung der F&E-Kompetenzen zu erreichen. Langfristigkeit durch bis zu fünfjährige Bindung an ein Forschungsthema bzw. an Kooperationspartner ist eine Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der Ergebnisse.

- **Erzielung von Forschungsergebnissen auf hohem Niveau**
Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit und dabei auch auf die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen. In diesem Sinne wird in einem JR-Zentrum in seiner Gesamtheit anwendungsorientierte Forschung betrieben. Der Erreichung des Ziels dient insbesondere auch der der Zentrumsleiterin/dem Zentrumsleiter eingeräumte wissenschaftliche Freiraum für Kompetenzaufbau von 20 %. Der Hauptteil der Forschungsarbeiten (80 %) unterscheidet sich davon im Prinzip nur durch die thematische Nähe zu den zentralen Fragestellungen der Unternehmen, nicht aber von der Zielsetzung der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen in der jeweiligen Fachrichtung. Experimentelle Entwicklung zählt nicht zum geförderten Gegenstand des Programms.
- **Praxisrelevante Forschung**
Die angestrebten Forschungsergebnisse betreffen praxisrelevante Fragestellungen der kooperierenden Unternehmen. Die gewählten Forschungstheme entspringen der konkreten Problemlage von Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Die behandelten Fragestellungen müssen teilweise von der Art sein, dass mit der bloßen Anwendung von bereits vorhandenem Wissen allein keine Lösung erreicht werden kann.
- **Hebelwirkung in den Unternehmen**
Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Forschungsergebnissen (Publikationen) auch Resultate erzielt werden, die im Unternehmen umsetzbar sind.
- **Wissenstransfer**
Ziel ist weiters ein Austausch von relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen Know-how Transfer vom Unternehmen zu Fachhochschulen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der F&E-Kultur in den Unternehmen.
- **Entwicklung von Humanressourcen**
Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Forscherinnen/Forscher (insbesondere Studierende und Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen), sowohl im Hinblick auf berufliche Laufbahnen als auch zur Bereitstellung qualifizierten Personals für die Wirtschaft. Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Fachhochschulen erreicht werden (durch Master-/Diplomarbeiten und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen).

1.3. Abgrenzung zu anderen Programmen (gem. 4.1.1 Struktur-FTI-RL 2015)

Strukturelle Charakteristika bzw. Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Forschungsprogrammen ergeben sich in beiden CDG-Förderprogrammen aufgrund der spezifischen Kombination von hohem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch (inkl. eingeräumten Forschungsfreiraum), längerfristiger Ausrichtung der Forschungsk Kooperationen und die direkte Einbettung der kompakten CDG-Forschungsgruppen in bestehende Strukturen der jeweiligen beherbergenden Forschungseinrichtung. Weiters werden Governance-Entscheidungen und die Förderabwicklung des CDG-Modells von einem regulären, aktiven Stakeholder-Dialog begleitet, der in dieser Ausgestaltung im österreichischen FTI-System unverwechselbar ist.

Im Die kombinierte Programmevaluierung der CD Labors und JR Zentren 2016 hat neben dem praktischen Nutzen und Erfolg auch die eigenständige und spezifische Ausrichtung des CDG-Fördermodells für CD Labors und JR Zentren) Ausrichtung klar bestätigt. „Forschungspolitisch betrachtet stellen die Programme der CDG eine institutionalisierte Fördernische dar, die gerade aufgrund ihrer Differenzierung von anderen Förderprogrammen sehr erfolgreich ist. Der (thematischen) Offenheit des Programms – bereits jetzt ein wichtiger Erfolgsfaktor – kommt auch in Zukunft hohe Bedeutung zu und wird neben dem hohen wissenschaftlichen Qualitätsanspruch weiterhin im Fokus stehen müssen.“ (Kombinierte Programmevaluierung der CD Labors und JR Zentren 2016: Policy Paper; S.17).

2. Rechtsgrundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG)
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015: Struktur-FTI-Richtlinie) gemäß § 15 FTFG vom 01.01.2015 (bzw. die nach dem Auslaufen dieser Richtlinien am 31.05.2021 jeweils an deren Stelle tretenden Richtlinien)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen

Die Bestimmungen der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 sind subsidiär anzuwenden, sofern das Programmdokument keine näheren Bestimmungen enthält.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023. Das Programm wird spätestens im Jahr 2022 einer neuerlichen Programmevaluierung unterzogen. Die Ergebnisse werden bei einer allfälligen Verlängerung des Programms einfließen.

4. Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Projektarten unterschieden:

- Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum) unter Einbeziehung allfälliger Externer Module (Punkt 4.1.)
- Internationales Modul eines JR-Zentrums (Punkt 4.2.)
- Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in JR-Zentren (Punkt 4.3.)

Der zweite und dritte Unterpunkt betreffen keine eigenständigen Projektarten, sondern ergänzen JR-Zentren um spezifische Elemente mit Auslandsbezug.

4.1. Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum)

Josef Ressel Zentren sind die an einer österreichischen Fachhochschule eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Es werden F&E-erfahrene Fachhochschulen angesprochen, die fachlich und organisatorisch in der Lage sind, ein mehrjähriges Forschungsprogramm mit Unternehmen umzusetzen. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	5 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre Verlängerungsphase
Min. Jahresbudget	EU 90.000
Max. Jahresbudget	EUR 430.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Forschung mit 20 % wissenschaftlichem Freiraum für Kompetenzaufbau
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	0 % Grundlagenforschung 100 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

4.1.1. Betonung des Zentrumscharakters

JR-Zentren bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen hinweg eine Einheit.

Der überwiegende Anteil der durchzuführenden Arbeiten ist sowohl räumlich als auch organisatorisch an einem Standort durchzuführen. Die Möglichkeit unmittelbarer Zusammenarbeit der Zentrumsmitarbeiterinnen/Zentrumsmitarbeiter ist dabei zu gewährleisten. Eine externe, dezentrale Mitwirkung am JR-Zentrum ist dadurch nicht ausgeschlossen, diese muss jedoch als Form der Arbeitsorganisation die Ausnahme darstellen.

Unter diesen Grundsätzen ist auch die Möglichkeit der Einrichtung Externer Module zu sehen (vgl. Punkt 4.1.2.).

4.1.2. Projekttinhalt (Aufgaben des JR-Zentrums)

JR-Zentren bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Forscherinnen/Forschern, die zu Fragestellungen des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Fachhochschule erarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf anwendungsnaher Forschung (i.S.d. Punktes 5.1 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015: Vorhaben der Kategorie „industrielle Forschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung).

Der Erreichung des Zieles hochwertiger Forschungsergebnisse und dem damit verbundenen Kompetenzaufbau dient insbesondere der im Forschungsprogramm von JR-Zentren eingeräumte 20 % wissenschaftliche Freiraum. Die Publikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften und Sammelbänden erfolgt zeitnah unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

4.1.3. Gliederung

Ein JR-Zentrum kann nach wissenschaftlichen, personellen, sachlichen, thematischen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert sein.

Eine notwendige organisatorische Untergliederung stellen Externe oder Internationale Module dar: Unter einem Externen Modul wird ein Teil eines JR-Zentrums an einer anderen Fachhochschule/Universität/Forschungseinrichtung innerhalb von Österreich als an jener Fachhochschule, an der das JR-Zentrum betrieben wird, verstanden. Unter einem Internationalen Modul wird ein Teil eines JR-Zentrums an einer anderen Fachhochschule/Universität/Forschungseinrichtung außerhalb von Österreich als an jener Fachhochschule, an der das JR-Zentrum betrieben wird, verstanden. Die Laufzeit eines Externen oder Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt.

Die Untergliederung des JR-Zentrums ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation. So können während der Laufzeit auch Änderungen vorgenommen werden, wie etwa thematische Erweiterungen, Änderungen oder Verkleinerungen, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg be-

stehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages anzusehen (vgl. Punkte 4.1.6. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

4.1.4. Zentrumsleitung

Grundsätzlich ist für ein JR-Zentrum eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. Idealerweise befindet sich die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter in der Frühphase der Forschungskarriere. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden. Eine Forscherin/ein Forscher kann grundsätzlich nur in einem JR-Zentrum die Zentrumsleitung übernehmen.

Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im JR-Zentrum sind Verflechtungen mit den Unternehmenspartnern nicht zulässig. Verflechtungen umfassen insbesondere eine Anstellung oder eine leitende Funktion der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters bei einem Unternehmenspartner oder eine wesentliche Beteiligung am Unternehmenspartner.

Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen.

Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Zentrumsleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

Ein Wechsel in der Zentrumsleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Bewertungsgremiums.

4.1.5. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers

Die Grundlage für die Einrichtung eines JR-Zentrums bildet die Konkrete Betreibervereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.3.); die Förderung aus Bundesmitteln für die Einrichtung und den Betrieb des JR-Zentrums beim Förderungsnehmer wird durch den Einzelförderungsvertrag (vgl. Punkt 9.1.4.) geregelt.

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters geführte JR-Zentrum, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern, wobei die operative Unabhängigkeit der Zentrumsleitung gewährleistet sein muss.

Die Infrastruktur des Förderungsnehmers steht dem JR-Zentrum in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, so weit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.6. Änderungen in einem bestehenden JR-Zentrum

Die Organisationsform von JR-Zentren ist so weit offen, dass Änderungen in einem bestehenden JR-Zentrum jederzeit ermöglicht werden sollen. Dies kann unter anderem durch thematische Erweiterungen, Änderungen oder Verkleinerungen, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls erfolgen. Für die mit diesen Änderungen in einem JR-Zentrum gegebenenfalls verbundenen Änderungen der Einzelförderungsverträge gelten die Bestimmungen unter Punkt 9.4.

4.2. Internationales Modul eines JR-Zentrums

JR-Zentren haben unter besonderen Umständen die Möglichkeit, eines ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben, wenn es für die Forschungsarbeiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Voraussetzungen dafür sind:

- Bedarf an wissenschaftlicher Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Unternehmenspartner: Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Förderungsnehmer: Die Bereitschaft des Förderungsnehmers, den Rechtsrahmen für ein JR-Zentrum zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die Voraussetzungen sind im Zuge der Einrichtung des JR-Zentrums bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Externen Moduls an einen ausländischen Standort.

Die Förderung von Forschung an ausländischen Fachhochschulen/Universitäten/Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms.

4.3. Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem JR-Zentrum

Es ist möglich, dass sich in einem JR-Zentrum auch ausländische Unternehmenspartner beteiligen.

Voraussetzung dafür ist:

- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) oder das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2. Förderungshöhe

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

5.2.1. Förderungshöhe bei JR-Zentren bzw. Externen/Internationalen Modulen eines JR-Zentrums

- 50 % der förderbaren Kosten
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.)

Die definitive Obergrenze für das Budget eines JR-Zentrums liegt bei EUR 430.000 pro Jahr.

5.2.2. Förderungshöhe im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung für ein JR-Zentrum

- 100 % der Anschubfinanzierung, die auf Basis eines vom Förderungsgeber festgelegten Prozentsatzes (maximal 10 %) der Budgetsumme der fünfjährigen Laufzeit des JR-Zentrums berechnet wird.

Die Auszahlung der Anschubfinanzierung für die ersten beiden Jahre (Eingangsphase) erfolgt nach Genehmigung der Einrichtung des JR-Zentrums. Die Auszahlung der Anschubfinanzierung für die anschließenden drei Jahre kann nach Genehmigung der Verlängerungsphase (vgl. Punkt 8.2.) erfolgen.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

5.3.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Forscherinnen/Forscher, Technikerinnen/Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Fachhochschule beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar.

Die CDG hat als Abwicklungsstelle ein differenziertes Personalkostenschema auf der Grundlage der jeweils gültigen Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) zu erstellen, laufend weiterzuentwickeln und an die spezifischen marktbedingten Gegebenheiten anzupassen, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis führt. Personalkostensätze nach einem allfälligen Kollektivvertrag werden akzeptiert. Über die Personalkostensätze der CDG hinausgehende bzw. freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Nicht förderbar sind die Personalkosten für die Zentrumsleitung (vgl. Punkt 4.1.4.). An deren Stelle tritt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Zentrumsleitungshonorars (vgl. Punkt 4.1.4.). Zusätzliche freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Zentrumsleitungshonorar können nicht gefördert werden. Diese Regelung gilt analog auch für die Leiterinnen/Leiter von Externen oder Internationalen Modulen.

5.3.2. Kosten für Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des JR-Zentrums notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des JR-Zentrums für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des JR-Zentrums gewidmet sind.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum JR-Zentrum stehen

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des JR-Zentrums den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, im Fall eines Wechsels der Betreibereinrichtung für ein JR-Zentrum die geförderten, dem Betrieb des betreffenden JR-Zentrums dienenden Geräte der neuen Betreibereinrichtung zu überlassen, soweit dies für den Weiterbetrieb des JR-Zentrums erforderlich ist.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

5.3.3. Kosten für Leasinggeräte

Förderbar sind Kosten für das Leasing von Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB abzüglich der in Leasingraten enthaltenen Zinsen und Spesen. Die Regelungen zu Kosten für Anlagevermögen (Inventar) sind analog anzuwenden.

5.3.4. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 400 exkl. USt.)
- Anschaffungen ab EUR 400 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen (z.B. kurzlebige Teile für den Betrieb von Geräten)
- Material und Verbrauchsgüter

5.3.5. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen, u.a. auch Leistungen von Universitäten im Rahmen eines Dissertationsprojektes
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen
- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im JR-Zentrum
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. In sachlich begründeten Ausnahmen kann die Förderungswürdigkeit anerkannt werden (z.B. wenn es keine

technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

5.3.6. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im JR-Zentrum befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Fachhochschule gültigen Reisegebührenvorschriften. Im Fall von Reisekosten an einer Universität gelten die Reisegebührenvorschriften der betreffenden Universität. Subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen gilt die Reisegebührenvorschrift des Bundes. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist förderbar, wenn die Teilnahme dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für die Zentrumsleitung bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des JR-Zentrums im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt dient (Aufbau von Kompetenz im JR-Zentrum).

5.3.7. Sonstige Kosten

Förderbar sind sonstige Betriebskosten des JR-Zentrums, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen.

5.3.8. Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung gemäß Punkt 5.2.2. dient dazu, die Aufwendungen des Fördernehmers bei der Bereitstellung der Basisinfrastruktur (in sachlicher und personeller Hinsicht) partiell abzudecken. Die Anschubfinanzierung ist insbesondere dafür heranzuziehen, allfällige organisatorische und strukturelle Belastungen der Organisationseinheit, in die das JR-Zentrum eingebettet ist, auszugleichen.

6. Förderungsnehmer

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- Erhalter von F&E-erfahrenen inländischen Fachhochschulen gemäß § 1 und 2 Fachhochschul-Studiengesetz (vertreten durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter)
- Im Fall Externer oder Internationaler Module die beherbergenden Einrichtungen¹

¹ Beherbergende Einrichtungen können sein: inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Leiterin/den vorgesehenen Leiter des Externen Moduls bzw. die Leiterin/den Leiter der beherbergenden Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002), die Donauuniversität Krems, inländische außeruniversi-

Im Verfahren bis zum Abschluss eines Einzelförderungsvertrages tritt an die Stelle der Bezeichnung „Förderungsnehmer“ die Bezeichnung „Förderungsnehmer“.

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits in der Regel 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf. Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieses Programmdokuments öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den Fachhochschulen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Ko-operation beteiligten Forscherinnen/Forschern.

7. Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze

7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. In diesem Senat sind zwei Kurien eingerichtet: Für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von JR-Zentren ist die JR-Kurie zuständig und für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors die CD-Kurie. Bei spezifischen Aufgaben können im Auftrag der JR-Kurie von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden ausgewählte Untergruppen der JR-Kurie in Form von JR-Prüfungsausschüssen tätig werden.

7.2. Antragstellung (Einreichung von Förderungsansuchen)

7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren (Punkt 7.2. Struktur-FTI-Richtlinie 2015: „Antragsprinzip“) und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines JR-Zentrums an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend eingereicht werden; es gibt keine besonderen Ausschreibungen („Calls“) oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten)

täre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen), inländische Privatuniversitäten (Förderungen gemäß Punkt 4 gelten als „Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz) sowie ausländische Fachhochschulen, Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das JR-Zentrum (bzw. für ein räumlich getrenntes Externes/Internationales Modul eines JR-Zentrums) vorgesehen ist
- Unterlagen zur vorgesehenen Zentrumsleiterin/zum vorgesehenen Zentrumsleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner Qualifikation hinsichtlich F&E-Erfahrung und Führungsqualitäten erlauben
- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers)
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern

Im Vorfeld der formellen Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen oder nach Aufforderung der JR-Kurie bzw. eines JR-Prüfungsausschusses zur Verbesserung oder Überarbeitung modifiziert werden.

7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Generalsekretariat) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der JR-Kurie bzw. einem JR-Prüfungsausschuss als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Prüfung übermittelt.

Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens einschließlich der wirtschaftlichen Relevanz und Umsetzungsnähe
- (2) Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten

7.3.1. Qualität des Antrags

Die Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Baut das Forschungsvorhaben auf den Stand des Wissens in der jeweiligen Fachrichtung auf?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wissensstandes in der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?

- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und – falls ja – werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Wie ist die Kooperation mit den Unternehmenspartnern zu beurteilen?
- Ist das Forschungsvorhaben wirtschaftlich relevant und enthält oder ermöglicht es Innovation in Umsetzungsnähe?
- Wie ist das öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?

7.3.2. Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters

Die Beurteilung der Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wie ist das Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung mit F&E in Unternehmen?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten (z.B. FFG-Projekten, FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines JR-Zentrums beeinträchtigen könnten?

7.4. Verfahren zur Bewertung

7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines JR-Zentrums

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie. Im Regelfall sollen drei Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review Verfahren) eingeholt werden, für eine Entscheidungsfindung müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen.

Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Zur Übermittlung an die externen Gutachterinnen/Gutachter bedarf ein Antrag einer gewissen inhaltlichen Mindestqualität; über das Vorliegen dieses Erfordernisses entscheidet die JR-Kurie oder ein JR-Prüfungsausschuss.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters vor der JR-Kurie voraus, in der sie/er Gelegenheit hat, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Anhörung entscheidet die JR-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten. Diese Entscheidung kann die JR-Kurie einem JR-Prüfungsausschuss übertragen.

7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen Moduls

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in Punkt 7.4.1. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen Moduls (vgl. Punkt 4.2.) zu umfassen.

7.4.3. Bei Anträgen auf Änderung eines JR-Zentrums

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie; dabei kann die JR-Kurie oder ein JR-Prüfungsausschuss beschließen, ein externes Gutachten einzuholen. Übersteigt die mit der beantragten Änderung verbundene Erhöhung des Budgets des JR-Zentrums 40 % der bisherigen Budgetierung, so ist vor der Entscheidung der JR-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in der Regel nicht statt.

7.4.4. Entscheidung des JR-Prüfungsausschusses

Die Entscheidung des JR-Prüfungsausschusses kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
- Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der JR-Kurie
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien an die JR-Kurie

7.4.5. Entscheidung der JR-Kurie

Die Entscheidung der JR-Kurie kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
- Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der JR-Kurie
- Empfehlung der Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags

7.5. Verfahren zur Entscheidung

7.5.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines JR-Zentrums

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im Namen des Bundes. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der JR-Kurie, der Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel. Die Förderungsentscheidung trifft das Kuratorium unmittelbar im Zusammenhang mit seinen (CDG-intern wirksamen) Entscheidungen über die Einrichtung von JR-Zentren.

7.5.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

- Genehmigung einer Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie
- Ablehnung des Antrags

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe. Für das weitere Vorgehen gilt Punkt 9.3.

7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden

7.6.1. Bewertungshandbuch

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG als Abwicklungsstelle in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

7.6.2. Leitfaden

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden für Förderungsnahmer näher zu erläutern.

8. Verfahren zur Vertragsverlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Ein eigener auf Verlängerung gerichteter Antrag des Förderungsnehmers ist nicht erforderlich, er hat jedoch im Zuge der Evaluierung Unterlagen über seine weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen (Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne).

Die von der JR-Kurie bzw. von einem JR-Prüfungsausschuss bestellte Gutachterin/der bestellte Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlagen für die Empfehlung der JR-Kurie sind:

- Evaluierungsbericht
- Vom Förderungsnehmer vorzulegender, detaillierter Forschungs-, Zeit- und Kostenplan für das dritte bis fünfte Forschungsjahr
- Evaluierungsveranstaltung
- Gutachten der Evaluatorin/des Evaluators

8.1. Empfehlung der JR-Kurie

Die Empfehlung der JR-Kurie kann lauten auf

- Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums

8.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

- Verlängerung des JR-Zentrums (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von JR-Zentren insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

9.1. Vertragstypen

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Betreibern von JR-Zentren sowohl Verträge auf genereller Ebene (die Bestimmungen für alle JR-Zentren bzw. Module an der betreffenden Fachhochschule enthalten) als auch Einzelverträge (für konkrete JR-Zentren) geschlossen. Im Zuge dessen werden vertragliche Rechtsbeziehungen sowohl zwischen der CDG und dem Betreiber als auch, unabhängig davon, zwischen dem Bund und dem Betreiber begründet. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung

Die Generelle Betreibervereinbarung wird abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber und regelt generell für alle JR-Zentren beim Betreiber (Fachhochschülerhalter):

- Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeber im eigenen Namen)
- Nutzung von geförderten Geräten
- IPR-Regelungen
- Pflichten gegen die CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied)
- Pflichten gegen andere, vom Bund verschiedene Förderungsgeber

9.1.2. Generalförderungsvertrag (Bundesförderung)

Der Generalförderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch die CDG, und dem Betreiber und regelt generell für alle JR-Zentren mit Bundesförderung:

- Rechtsbeziehung Bund – Betreiber als Förderungsnehmer von Programmmitteln des Bundes
- Verhältnis Betreiber – CDG (als Abwicklungsstelle für den Bund)

9.1.3. Konkrete Betreibervereinbarung

Die Konkrete Betreibervereinbarung wird abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber und regelt Einrichtung und Betrieb eines bestimmten JR-Zentrums, d.h. sie enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.4. Einzelförderungsvertrag (Bundesförderung)

Der Einzelförderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch die CDG, und dem Betreiber und regelt die konkrete Förderung eines bestimmten JR-Zentrums, soweit diese nicht bereits durch den Generalförderungsvertrag geregelt ist. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) kein Generalförderungsvertrag, dann hat der Einzelförderungsvertrag alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.5. Vertragsdokument

Die Verträge gemäß Punkt 9.1.1. und Punkt 9.1.2. bzw. gemäß Punkt 9.1.3. und Punkt 9.1.4. können bei deutlicher Unterscheidung der jeweils zu regelnden Rechtsbeziehungen in einem gemeinsamen Vertragsdokument zusammengefasst werden.

9.2. Abschluss von Generalförderungsverträgen mit Fachhochschulen

Mit österreichischen Fachhochschulen, die JR-Zentren einrichten möchten, sind Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) abzuschließen, auf deren Basis wiederum die Einzelförderungsverträge des Bundes abgeschlossen werden. Diese Verträge haben das FTFG sowie die Bestimmungen der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 und dieses Programmdokuments sowie sonstige zur Anwendung kommende Bestimmungen des Forschungsförderungsrechtes zu beachten.

9.3. Abschluss von Einzelförderungsverträgen

Im Fall der Gewährung einer Förderung sind Einzelförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.4.) des Bundes, vertreten durch die CDG als Abwicklungsstelle, mit den Förderungsnehmern für die Eingangsphase abzuschließen. Entsprechende Optionen für Vertragsverlängerungen (Verlängerungsphase) sind in den Vertrag aufzunehmen.

Dazu ist dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Besteht mit dem Förderungsnehmer kein Generalförderungsvertrag gemäß Punkt 9.1.2., dann sind die dort behandelten Bestimmungen im Einzelförderungsvertrag zu regeln.

Die Einzelförderungsverträge haben neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere:

- Rückforderungsbestimmungen (gemäß Punkt 8.1.3 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015)
- Ausreichende Berichtspflichten
- Mitwirkung an der finanziellen Kontrolle (gemäß Punkt 8.1.2 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015)
- Verpflichtung zur korrekten Rechnungsadressierung (lautend auf „Josef Ressel Zentrum für ...“)
- Verpflichtung zum Verweis auf das BMDW in allen Publikationen
- Überbindung von Pflichten in Subverträgen (z.B. Vertraulichkeitsbestimmungen in Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen)
- Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß § 10 Musterförderungsvertrag vom 3. 10. 2018 BMF-111401/0037-II/1/2018)
- Sonstige Vertragsbestimmungen, die gemäß Struktur-FTI-Richtlinie 2015 und Programmdokument zu vereinbaren sind

9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Einzelförderungsverträge

9.4.1. Änderungen des JR-Zentrums

Die mit einer Änderung des JR-Zentrums verbundene Erhöhung des Budgets des JR-Zentrums (vgl. Punkt 4.1.6.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) der Förderung und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der JR-Kurie, welche die Änderung (Erweiterung) des JR-Zentrums inhaltlich zu prüfen hat (vgl. Punkt 7.4.3.).

9.4.2. Sonstige Vertragsänderungen

Über kleinere Adaptionen der Förderung (unterhalb der Schwelle von Punkt 9.4.1.) und über sonstige Vertragsänderungen einschließlich einer Änderung des Förderungsnehmers (z.B. im Fall des Wechsels eines JR-Zentrums an eine andere Fachhochschule) entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Empfehlung der JR-Kurie.

9.5. Sonderfälle

Wurde eine Vertragsphase eines JR-Zentrums aus anderen Mitteln als solchen des Bundes gefördert und ist darum das gegenständliche Programmdokument nicht anwendbar, so ist, wenn die Fortführung der Förderung nunmehr aus Bundesmitteln vorgesehen ist, bei Vorliegen der gleichen sachlichen Voraussetzungen, wie sie im Programmdokument geregelt sind, die Übernahme in das Förderungsprogramm durch in geeigneter Weise adaptierte Einzelförderungsverträge vorzunehmen.

10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase

10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung

Die Förderung einzelner JR-Zentren endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln gemäß Struktur-FTI-Richtlinie 2015 durch:

- Erreichen des fünfjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfälligen Auslaufphase von max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.1.)
- Vorzeitige Beendigung des JR-Zentrums aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß Punkt 8.: In diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.2. vereinbart werden.
- Unterschreiten der Budgetuntergrenze des JR-Zentrums in der Höhe von EUR 90.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation: Dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren; in diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.3. vereinbart werden.

10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase

Die Zuerkennung von Förderungsmitteln in einer allfälligen Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls auf Basis einer Empfehlung der JR-Kurie. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

10.2.1. Auslaufphase nach fünfjähriger Laufzeit

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die nicht in der regulären fünfjährigen Laufzeit des JR-Zentrums abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes sechstes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des JR-Zentrums einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

10.2.2. Auslaufphase nach vorzeitiger Beendigung aus wissenschaftlichen Gründen

Eine Auslaufphase analog zu 10.2.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines JR-Zentrums nicht genehmigt wird (vgl. Punkt 8.1. 3. Unterpunkt). Sie soll die Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und die Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse ermöglichen.

10.2.3. Auslaufphase nach Unterschreitung der Budgetuntergrenze

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Budgetuntergrenze in der Höhe von EUR 90.000) bedingte Beendigung des JR-Zentrums kann durch Gewährung einer Auslaufphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das JR-Zentrum abzuwenden. Eine solche Auslaufphase dient einerseits der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das JR-Zentrum gegebenenfalls regulär fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. In diesem Sinne kann die Auslaufphase auch als Überbrückungsphase betrachtet werden.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Im Fall der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des JR-Zentrums wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des JR-Zentrums einzurechnen.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.), wobei zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren zu unterscheiden ist. Die Indikatoren dienen primär der Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen JR-Zentren. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von JR-Zentren zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten ist. Auf Grund der hohen Diversität der Fachrichtungen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Als Informationsquellen für die Erhebung der Indikatorwerte dienen insbesondere die Berichte der JR-Zentren, die Prozess- und Programmdatenbank (vgl. Punkt 12.2.4.) sowie Fragebögen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

Programmziel	Indikatoren
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Unternehmen • Kooperationsdauer • Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen • Erweiterungen des Forschungsprogramms • Kooperation mit anderen JR-Zentren und CD-Labors • Kooperation mit COMET • Sonstige Kooperationen • Fluktuation der Forschungsgruppe
Forschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen referiert • Publikationen nicht referiert • Konferenzen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisnähe der Themenstellung • Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern
Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfindungen • Patente • Umsetzungs-Folgeaktivitäten • Induzierte weitere Forschungsprojekte
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessinnovationen • Produktinnovationen • Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungspartner
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Master-/Diplomarbeiten • Dissertationen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen • Wechsel von Personal des JR-Zentrums in Unternehmen
Lehre	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Forschungsergebnisse im Ausbildungsangebot der Fachhochschule • Verknüpfung des Forschungsangebotes mit der Lehre, insbesondere durch die Mitarbeit von Studierenden • Praxisnähe der Ausbildung
Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzentwicklung • Entwicklung der Beschäftigtenzahl • Zahl der Forschungsarbeitsplätze • Entwicklung der Sparte, der das JR-Zentrum zuzurechnen ist, innerhalb des Unternehmens

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, die Projektebene, d.h. die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (JR-Zentren), und die Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieses Programmdokuments durchgeführten Förderungsprogramms.

12.1. Programmebene

Bis Ende 2022 hat (vgl. Punkt 3.) eine umfangreiche Programmevaluierung zu erfolgen. In diese Evaluierung ist nach dem Vorbild der Kombinierten Programmevaluierung 2016 auch eine neuerliche Überprüfung der Struktur und Prozesse der CDG miteinzubeziehen und somit eine Gesamtevaluierung von Förderungseinrichtung und abzuwickelndem Programm vorzunehmen. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMDW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.) und der damit verknüpften Indikatoren (vgl. Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen/Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

Die quantitativen Ergebnisse der Evaluierung sind mit den entsprechenden Ergebnissen der Evaluierung 2016 so in Beziehung zu setzen, dass die Entwicklung des Programms an Hand der vorgegebenen Indikatoren sichtbar wird.

12.2. Projektebene

12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) ist eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes JR-Zentrum von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in den Forschungsarbeiten zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Fachhochschule unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Expertin/eines internationalen Experten. Diese/dieser nimmt die Prüfung der Forschungsergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Fachrichtung vor.

Die Qualität des JR-Zentrums bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Sind die Forschungsarbeiten innovativ und auf hohem Niveau?
- Tragen die Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung des Wissensstandes der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige, anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie ist die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zu bewerten?
- Bestehen relevante Forschungsk Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist die wirtschaftliche Umsetzung beim bzw. der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner (unter Beachtung der Grundsätze von Punkt 12.2.2.) gewährleistet?
- Erfolgt die notwendige Betreuung der jungen Forscherinnen/Forscher entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

12.2.2. Wirtschaftliche Evaluierung

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der JR-Zentren nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50 % (bzw. bei KMU 40 %) der Projektkosten in cash aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zweijahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Programmevaluierung (vgl. Punkt 12.2.7).

12.2.3. Abschlussevaluierung

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes JR-Zentrums ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des JR-Zentrums zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend die Fachhochschule, die Unternehmenspartner, die geforderte wirtschaftliche Relevanz und Verbesserung des nationalen Innovationssystems sowie die Förderung junger Forscherinnen/Forscher zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes und eines statistischen Abschlussberichtes. Im wissenschaftlichen Abschlussbericht sind die Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert. Um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

umfasst der Abschlussbericht weiters eine Zusammenfassung zu den Forschungsergebnissen des JR-Zentrums über die gesamte Laufzeit sowie zur Umsetzung der Ergebnisse bei den Unternehmenspartnern. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Der statistische Abschlussbericht beinhaltet eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten.

12.2.4. Monitoring der wissenschaftlichen Entwicklung der JR-Zentrums

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten JR-Zentren erfolgt durch Evaluierungsberichte (Sachbericht gemäß Punkt 8.1.2. der Struktur-FTI-Richtlinie 2015) sowie durch die Erhebung geeigneter Kenndaten. Dabei werden Strukturdaten der JR-Zentren erhoben, welche die Projektfortschritte darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl und Titel akademischer Abschlüsse, Wechsel von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, Projektoutput (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring wird bei der CDG eine Prozess- und Programmdatenbank betrieben und weiterentwickelt.

12.2.5. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten hat durch die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des JR-Zentrums beim Förderungsnehmer stattzufinden.

Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen gemäß Punkt 8.1.2 der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 zu verpflichten. Die CDG erstattet dem Förderungsgeber einen die einzelnen Abrechnungen enthaltenden und zusammenfassenden Finanzbericht zum Förderungsprogramm.

Die CDG hat weiters als Abwicklungsstelle ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) anzuwenden. Die Prüfung jedes JR-Zentrums erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter) und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufbrachten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des JR-Zentrums.

12.2.6. Finanzielle Kontrolle

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle der JR-Zentren zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- Jährliche Berichterstattung des JR-Zentrums an die CDG
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten

- Erforderliche Mitwirkung bei den Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfungen vor Ort bzw. on desk)

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

12.2.7. Kenndatenerhebung im Rahmen der Programmevaluierung

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Kenndatenerhebung durchzuführen, die alle jeweils seit der vorangehenden Programmevaluierung ausgelaufenen JR-Zentren auf der Grundlage folgender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen JR-Zentren erlauben, untersucht:

- Antrag auf Einrichtung eines JR-Zentrums und die jeweiligen Gutachten
- Evaluierungsbericht sowie das jeweilige Gutachten
- Abschlussbericht
- Statistische Kenndaten, die jährlich bzw. nach dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums abgefragt werden

Die Zusammenfassung jeweils mehrerer JR-Zentren zu einer gemeinsamen Kenndatenerhebung hat ihren Grund in der besseren Vergleichbarkeit der Daten sowie der Kostenersparnis.

Die Kenndatenerhebung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Programmebene (vgl. Punkt 12.1.) und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMDW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Patente etc.) wird von den Evaluatorinnen/Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des JR-Zentrums erhobenen Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind direkt mit den Ergebnissen der Kombinierten Programmevaluierung 2016 in Korrelation zu setzen.

13. Übergangsbestimmungen

13.1. Weiteranwendung der bestehenden Generalförderungsverträge

Bis zum Abschluss neuer Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) sind die auf der Grundlage des Programmdokuments GZ.: BMWFJ-97.700/0001-C1/9/2014 geschlossenen bestehenden Generalförderungsverträge auch auf neue Förderfälle anzuwenden.

13.2. Weiteranwendung der bestehenden Einzelförderungsverträge

Die abgeschlossenen Einzelförderungsverträge bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus dem gegenständlichen Programmdokument ergebende Änderungen werden jedoch mit dem Inkrafttreten neuer Generalförderungsverträge (Punkt 9.1.2. i.V.m. Punkt 13.1.) wirksam.

13.3. Anwendung der Budgetgrenzen für JR-Zentren

Die Budgetuntergrenze von EUR 90.000 gilt ab 01.01.2020 für Neugründungen von JR-Zentren. Bereits genehmigte JR-Zentren können bis zum Ende ihrer regulären Laufzeit die bisherige Budgetuntergrenze von EUR 80.000 beibehalten.

Die Budgetobergrenze von EUR 430.000 gilt ab 01.01.2019 für Neugründungen von JR-Zentren und für bereits genehmigte JR-Zentren.